



Finanzverwaltung NRW Postfach 1226 - 34402 Warburg

Auskunft erteilt  
Frau Butterwegge

Firma  
GfV mbH - Gesellschaft für  
Verkehrswegebau  
Werkstr. 44  
34414 Warburg

Durchwahl-Nr. Zimmer  
05641 771-2156 115

Steuernummer/Aktenzeichen  
345/5817/2500

Datum  
03.12.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

GfV mbH - Gesellschaft für Verkehrswegebau

(Name und Vorname bzw. Firma)

34414 Warburg, Werkstr. 44

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **345/5817/2500**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE200126604**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

03.12.2019

(Datum)



(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Sternstr. 33  
34414 Warburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05641 771-0  
Telefax  
0800 10092675345  
Telefax Ausland  
0049 5641 771-1200

Allgemeine Öffnungszeiten  
Montag, Mittwoch bis Freitag 08:30-12.00 Uhr  
Donnerstag 13:30-15:00 Uhr Dienstag geschlossen  
Service-/ Informationsstelle  
Montag, Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr-12.00 Uhr  
Donnerstag 07:00-17:00 Uhr Dienstag geschlossen

BBk Bielefeld  
IBAN DE30 4800 0000 0047 2015 03  
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Bushaltestelle Amtsgericht

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.